

# Beitragsordnung des Turn-und Spielverein Naunheim 1906 e.V.

## Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 und 5 der Satzung in der am 29. Juni.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

## Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 21. März 2025 die bestehende Beitragsordnung geändert. Die nunmehr gültige Beitragsordnung hat nachstehenden Wortlaut.

## Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Derzeit gelten folgende Beträge	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00 Euro	70,00 Euro
Erwachsene	50,00 Euro	100,00 Euro
Familien (soweit der Einzelbeitrag nicht günstiger ist)	100,00 Euro	200,00 Euro

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Vorstandsteam nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstandsteam (Mitgliederverwaltung/Geschäftsstelle) mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei Vereineintritt bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss spätestens sechs Wochen vorher schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstandsteam erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann auf Antrag der Abteilung für Vereinswechsel aktiver Sportler gelten.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

### **Sparkasse Wetzlar IBAN 94515500350024000507 BIC HELADEF1WET**

Die Halbjahresbeiträge werden jeweils zum 1. Februar und 1. August des Jahres fällig und entsprechend § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung im Lastschriftverfahren (SEPA)eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung nach entsprechender Abstimmung mit dem Vorstandsteam durch Überweisung oder Bareinzahlung auf das Vereinskonto geleistet werden.

Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Gleiches gilt für Bestandsmitglieder. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 1. Februar und 1. August ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Kosten, die durch die Überschreitung des Zahlungsziels oder durch Bankgebühren bei Rückbuchungen/unberechtigtem Widerspruch entstehen, werden dem Mitglied belastet.